

# Beitragsordnung des V.f.b. Freude e.V.

## § 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Der Vorstand ist dazu ermächtigt, den §4 Vereinskonto ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu ändern. Änderungen sind der gesamten Mitgliedschaft unverzüglich und in schriftlicher Form mitzuteilen.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden rückwirkend zum Geschäftsjahresbeginn (01. Juli), des Geschäftsjahres in dem die beschlussfassende Versammlung stattgefunden hat, gefasst.

## § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe/Monat (Jahr) €
01	Gründungsmitglied	2,50 (30)
02	Vollmitglied	2,50 (30)
03	Jugendmitglied	0,50 (6)

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Beiträge fallen grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft an. Dabei werden Beiträge je angefangenem Monat berechnet und entrichtet. Sollte jedoch die Mitgliedschaft innerhalb von 11 Kalendertagen vor Ende eines Monats beginnen, so ist das Mitglied für diesen Monat beitragsfrei gestellt.

- (3) Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 03 betrifft Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgebend für die Einstufung ist das Alter bei Eintrittsdatum zum Verein. Sollte ein Mitglied bei Eintritt noch minderjährig sein, jedoch im Laufe eines Geschäftsjahres volljährig werden, so zahlt er dann ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die restlichen Monate des laufenden Geschäftsjahres den Beitrag gemäß Beitragsklasse 02.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden vom Mitglied an das Vereinskonto überwiesen. In seltenen Fällen, ist eine Barzahlung im gegenseitigen Einverständnis möglich. Im Verwendungszweck ist die Mitgliedsnummer anzugeben.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden einmal jährlich für das Geschäftsjahr bezahlt und sind an den Verein zur Zahlung spätestens zum Ende des Geschäftsjahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit Zustellung einer Mahnfrist eingefordert und muss spätestens zwei Monate nach Geschäftsjahresende überwiesen werden. Andernfalls behält sich der Vorstand die Anwendung der in der Vereinssatzung genannten Maßregelungen vor.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Die Höhe der Beiträge kann durch Einberufung der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

#### **§ 4 Vereinskonto**

<u>Kontoinhaber:</u>	V.f.b. Freude e.V.
<u>IBAN:</u>	DE69 1001 0010 0919 9411 02
<u>BIC:</u>	PBNKDEFF
<u>Kreditinstitut:</u>	Postbank

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

**§ 5 Vereinsaustritt**

Es gelten die Regelungen des §7 der Vereinsatzung.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2017 in Kraft und gilt rückwirkend zum 01.07.2017.